

- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 39/006/2018**

**öffentlich**

Fachbereich: Amt für Verbraucherschutz Bearbeiter/in: Hermann, Ralf	Datum: 17.08.2018 Az.: 39-1
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz	17.09.2018	Vorberatung
Kreisausschuss	27.09.2018	Vorberatung
Kreistag	11.10.2018	Beschluss

**Verbraucherberatung durch die Verbraucherzentrale NRW im Kreis Mettmann  
- Förderung der Beratungsstelle in der Stadt Langenfeld**

- |                             |  |  |  |
|-----------------------------|--|--|--|
| Finanzielle Auswirkung      | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein            | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung       | <input type="checkbox"/> ja            | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja            | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Auswirkung auf Kennzahlen   | <input type="checkbox"/> ja            | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |

**Beschlussvorschlag:**

Zur Stärkung der Verbraucherberatung im Süden des Kreisgebietes wird die Beratungsstelle der Verbraucherzentrale NRW in Langenfeld ab dem Jahr 2019 jährlich mit maximal 40.500 € gefördert, um die Einstellung einer zweiten Beratungskraft zu ermöglichen.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Förderung der Verbraucherzentrale NRW die verbleibenden 50 % der anfallenden Kosten für die zusätzliche Beratungskraft übernimmt.

Fachbereich: Amt für Verbraucherschutz  
Bearbeiter/in: Hermann, Ralf

Datum: 17.08.2018  
Az.: 39-1

## **Verbraucherberatung durch die Verbraucherzentrale NRW im Kreis Mettmann - Förderung der Beratungsstelle in der Stadt Langenfeld**

### **1. Anlass der Vorlage**

Die Stadt Langenfeld und das Land Nordrhein-Westfalen unterstützen seit einigen Jahren die Leistungen der Beratungsstelle der Verbraucherzentrale NRW in Langenfeld. Die kommunale Förderung erfolgt auf der Grundlage eines Fördervertrages zwischen der Stadt Langenfeld und der Verbraucherzentrale NRW. Das Land Nordrhein-Westfalen nimmt eine Kofinanzierung in der Höhe der kommunalen Förderung über eine eigene vertragliche Vereinbarung mit der Verbraucherzentrale NRW vor.

Die Verbraucherzentrale NRW hat unter dem Hinweis auf die hohe Nachfrage nach Beratung in Verbraucherfragen bei der Stadt Langenfeld beantragt, eine weitere Beratungskraft in der Beratungsstelle in Langenfeld für die Verbraucherberatung im Süden des Kreises Mettmann im Umfang von 50 % der anfallenden Kosten zu fördern.

Die Stadt Langenfeld steht diesem Förderbegehren positiv gegenüber. Sie hat dabei – abweichend von der bisherigen kommunalen Finanzierung der Beratungsstelle ausschließlich durch die Stadt Langenfeld – vorgeschlagen, den kommunalen Kostenanteil für diese zusätzliche Beratungskraft in Höhe von 50 % mit 90 % auf den Kreis Mettmann und 10 % auf die Stadt Langenfeld aufzuteilen.

### **2. Sachverhaltsdarstellung**

#### **2.1 Bestehender Grundvertrag für die Förderung**

Der Kreis Mettmann ist kein Vertragspartner beim bestehenden Grundvertrag für die Förderung der Beratungsstelle in der Stadt Langenfeld. Der Kreis hatte bei den Verhandlungen zu diesem Vertrag angeboten, auch für die Beratungsstelle in Langenfeld Fördergelder zur Verfügung zu stellen und – wie beim Fördervertrag für das nördliche Kreisgebiet – eine Kostenteilung mit der Stadt Langenfeld vorzunehmen. Da die Stadt Langenfeld schließlich entschieden hatte, den kommunalen Anteil an den benötigten Fördermitteln allein aufzubringen, ist die vom Kreis Mettmann vorgeschlagene Option seinerzeit nicht zum Tragen gekommen.

Der Grundvertrag zwischen der Stadt Langenfeld und der Verbraucherzentrale NRW hat aktuell noch eine Laufzeit bis zum 31.12.2022. Er verlängert sich automatisch um weitere fünf Jahre, wenn den Vertrag keine der beiden Vertragsparteien aufkündigt und das Land Nordrhein-Westfalen die Kofinanzierung fortsetzt.

#### **2.2 Förderung einer weiteren Beratungskraft**

Die Auslastungszahlen der Beratungsstelle in Langenfeld verdeutlichen, dass die Nachfrage nach Verbraucherberatung die Ausweitung des Beratungsangebotes über eine zusätzliche Beratungskraft rechtfertigen. In 2017 gab es insgesamt 4.543 Anfragen von Ratsuchenden in

der allgemeinen Verbraucherberatung, was rund 380 Kontakten monatlich entspricht. Die weitere Beratungskraft würde zu mehr Flexibilität innerhalb der Beratungsstelle führen und könnte deren Außenorientierung bei der Verbraucherberatung erhöhen. Die Organisation von Vertretungen, zum Beispiel während der Urlaubszeit, würde innerhalb der Verbraucherberatungsstelle ebenfalls deutlich vereinfacht.

Da die Beratungsstelle in Langenfeld zudem Beratungsangebote für die Bürgerinnen und Bürger im Süden des Kreises Mettmann unterbreiten soll, bestünde über eine weitere Beratungskraft grundsätzlich die Möglichkeit, in Teilen Beratungsangebote in anderen südlichen Städten des Kreises anzubieten. Dies ermöglicht auch Menschen, die nicht mobil sind und daher nicht nach Langenfeld reisen können oder für die eine Anreise nach Langenfeld aufwendig wäre, die Verbraucherberatungsangebote wahrzunehmen. Die diesbezüglichen Einzelheiten sind im Detail noch zu klären, wenn die Stelle eingerichtet und besetzt ist. Die Verbraucherzentrale NRW steht diesem Ansatz interessiert und positiv gegenüber. Auch die Stadt Langenfeld begrüßt diese Überlegungen. Die teilweise externe Beratungsleistung soll daher Gegenstand des Fördervertrages für die Beratungskraft werden.

Die Laufzeit des Vertrages zur Förderung der zusätzlichen Stelle für eine Beratungskraft wird an die Laufzeit des Grundvertrages zwischen der Stadt Langenfeld und der Verbraucherzentrale NRW für die Förderung der Beratungsstelle in Langenfeld angepasst. Eine einzelne, zusätzliche Beratungskraft ohne Einbindung in die Beratungsstelle in Langenfeld wäre betriebswirtschaftlich nicht sinnvoll.

### **3. Finanzierung**

#### **3.1 Abweichende Finanzierung gegenüber dem Grundvertrag**

Abweichend von der Förderung der Beratungsstelle in Langenfeld durch den bestehenden Grundvertrag zwischen der Stadt Langenfeld und der Verbraucherzentrale NRW hat der Bürgermeister der Stadt Langenfeld einer gemeinsamen Finanzierung der zusätzlichen Beratungskraft durch die Stadt Langenfeld und den Kreis Mettmann dem Vorschlag des Kreises entsprechend zugestimmt.

Der kommunale Förderanteil soll in Abstimmung mit der Stadt Langenfeld eine Gesamtsumme von 45.000 € pro Jahr nicht überschreiten. Der Kreis Mettmann soll dabei 90 % der Kosten, was maximal 40.500 € entspricht, und die Stadt Langenfeld 10 % der Kosten, was maximal 4.500 € entspricht, übernehmen. Da der kommunale Anteil damit 50 % beträgt, sind die erforderlichen Voraussetzungen für eine 50%ige Kofinanzierung des Landes Nordrhein-Westfalen geschaffen.

Aufgrund der beschriebenen Vertragskonstellation ist es bei der Förderung der Beratungsstelle Langenfeld nicht möglich, den schon bestehenden Grundvertrag um die Förderung der zusätzlichen Stelle zu erweitern. Vielmehr ist ein separater Vertrag zwischen der Stadt Langenfeld, dem Kreis Mettmann und der Verbraucherzentrale NRW mit Bezug zum Grundvertrag zu schließen, weil mit dem Kreis Mettmann für diese Stelle ein Vertragspartner hinzukommt.

#### **3.2 Kosten der Förderung der zusätzlichen Beratungskraft**

Die Kosten für die 50%ige kommunale Förderung der zusätzlichen Beratungskraft belaufen sich gemäß einer Kostenkalkulation der Verbraucherzentrale NRW auf jährlich rund 45.000 €. Die jährliche kommunale Förderung soll daher auf diese Summe als maximale Fördersumme festgeschrieben werden. Kostensteigerungen sind von der Verbraucherzentrale NRW über entgeltpflichtige Leistungen im Rahmen der Beratungstätigkeit der neuen Beratungskraft zu erwirtschaften und zu tragen. Verhandlungen über eine Anpassung der Fördersumme sollen nur im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine Vertragsverlängerung möglich sein.

Die auf den Kreis Mettmann entfallenden zusätzlichen Kosten in Höhe von 40.500 € sind in den Haushaltsentwurf für das Jahr 2019 eingeplant. Die Planungen der Stadt Langenfeld sehen nach derzeitigem Stand so aus, dass die Förderung der Stelle für eine weitere Beratungskraft mit maximal 4.500 € am 06.09.2018 zur Vorberatung in den zuständigen Fachausschuss und am 25.09.2018 in den Rat zur Entscheidung eingebracht wird.

Die Beschlussfassung des Kreistags erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Land Nordrhein-Westfalen auch bei den Kosten für die zusätzliche Beratungskraft eine Kofinanzierung übernimmt. Nur so ist die Gesamtfinanzierung der Mehrstelle bei der Verbraucherzentrale NRW gesichert und damit ein Bedarf für eine Förderleistung der Stadt Langenfeld und des Kreises Mettmann gegeben. Eine entsprechende auflösende Bedingung wird in den Fördervertrag aufgenommen werden.

Um die 50%ige Landesförderung wird sich die Verbraucherzentrale NRW eigenständig beim Land Nordrhein-Westfalen bemühen. Die Wirksamkeit des Vertrages mit der Stadt Langenfeld und dem Kreis Mettmann steht somit gemäß dem Beschlussvorschlag unter dem Vorbehalt, dass das Land Nordrhein-Westfalen die Förderung der noch offenen 50 % zusagt.

Wenn alle diese Rahmenbedingungen erfüllt sind, beträgt die Förderleistung des Kreises Mettmann für Verbraucherberatungsangebote im Süden des Kreises Mettmann über die Beratungsstelle in Langenfeld ab 2019 erstmals 40.500 €. Die Aufgabenwahrnehmung der zusätzlichen Beratungskraft in der Beratungsstelle erfolgt dabei als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach EU-Förderrecht (sogenannte DAWI-Betrauung).

#### **4. Einbindung anderer Stellen der Verwaltung**

Das Rechnungsprüfungs- und das Rechtsamt sind in den Verhandlungsprozess eingebunden. Die Kämmererei ist ebenfalls unterrichtet.

#### **5. Perspektive für die Verbraucherberatung im nördlichen Kreisgebiet**

Derzeit laufen Gespräche der Verwaltung mit der Stadt Velbert und der Verbraucherzentrale NRW mit dem Ziel, das Leistungsangebot analog zu dem in der Beratungsstelle in Langenfeld auch in der Beratungsstelle in Velbert auszuweiten.

Der Grundvertrag über die Förderung der Beratungsstelle in Velbert läuft zum 31.12.2019 aus und soll neu verhandelt werden. Es ist geplant, die Ausweitung der Beratungsleistung der Verbraucherzentrale NRW im nördlichen Kreisgebiet zum Gegenstand der Verhandlungen zum Grundvertrag zu machen und eine Regelung, die der Ausrichtung der weiteren Beratungskraft in der Beratungsstelle Langenfeld entspricht, unmittelbar in den Grundvertrag aufzunehmen.

Im Falle eines positiven Verhandlungsergebnisses, einer Förderzusage des Landes Nordrhein-Westfalen und vorbehaltlich der Zustimmung der politischen Gremien wäre eine Ausweitung der Beratungsleistung in der Beratungsstelle Velbert dann zum 01.01.2020 möglich.

## 6. Finanzielle Auswirkungen (Angaben in €)

Produkt	<b>02.04.01</b>	<b>Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung</b>
---------	-----------------	--

Ergebnisplan	<b>Erträge</b>				
	<sup>1</sup> Ansatz der Maßnahme				
	<sup>2</sup> Neuer Ansatz				
	<b>Differenz</b>				
	<b>Aufwände</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
	<sup>1</sup> Ansatz der Maßnahme	<b>139.300 €</b>	179.800 €	224.800 €	224.800 €
	<sup>2</sup> Neuer Ansatz				
	<b>Differenz</b>				

Finanzplan	<b>Einzahlungen</b>				
	<sup>1</sup> Ansatz der Maßnahme				
	<sup>2</sup> Neuer Ansatz				
	<b>Differenz</b>				
	<b>Auszahlungen</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
	<sup>1</sup> Ansatz der Maßnahme	<b>139.300 €</b>	179.800 €	224.800 €	224.800 €
	<sup>2</sup> Neuer Ansatz				
	<b>Differenz</b>				

<sup>1</sup> bitte den Ansatz der Maßnahme wie im Haushaltsplan aufgeführt eintragen

<sup>2</sup> bitte den ggfs. neuen, geänderten Ansatz für die Maßnahme eintragen

Ergebnisplan	<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im <b>Planjahr</b> im EP zur Verfügung, davon <input checked="" type="checkbox"/> im Haushaltsplan 2019 <input type="checkbox"/> durch genehmigte üpl./apl. Mittel <input type="checkbox"/> durch Übertragung aus Vorjahr/en <input type="checkbox"/> durch Auflösung von Rückstellungen	<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP <b>nicht</b> zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt in Höhe von <input type="checkbox"/> zu beantragende üpl./apl. Mittel bei Produkt in Höhe von <input type="checkbox"/> nein
	<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im <b>Planjahr</b> im FP zur Verfügung, davon <input checked="" type="checkbox"/> im Haushaltsplan 2019 <input type="checkbox"/> durch genehmigte üpl./apl. Mittel <input type="checkbox"/> durch Übertragung aus Vorjahr/en Haushaltsmittel wurden in der mittelfristigen Finanzplanung <input type="checkbox"/> bereits berücksichtigt <input type="checkbox"/> noch nicht berücksichtigt und werden im nächsten Haushaltsplan veranschlagt	<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP <b>nicht</b> zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt in Höhe von <input type="checkbox"/> zu beantragende üpl./apl. Mittel bei Produkt in Höhe von <input type="checkbox"/> nein

<b>Gesamtsumme (bei Investitionen):</b>	
<b>Nutzungsdauer in Jahren (bei Investitionen)</b>	

Der Ansatz berücksichtigt ab 2019 zusätzliche Aufwände/Ausgaben für die Förderung der Verbraucherzentrale NRW von insgesamt 40.500 €, die für die Beratungsstelle in Langenfeld vorgesehen sind.

In der mittelfristigen Finanzplanung ab dem Jahr 2020 sind zudem 45.000 € für die Förderung einer zusätzlichen Beratungskraft der Verbraucherzentrale NRW in der Beratungsstelle in Velbert berücksichtigt.